



Rechtsanwaltskammer
München



ACHTUNG: neuer Veranstaltungsort!

**Bitte zurückfaxen an:
089/532944-939 /-950 /-960**

An der Kammerversammlung am 15.04.2016

- nehme ich teil.
 nehme ich nicht teil.

März 2016

gemäß § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München lade ich Sie hiermit herzlich zur

**ordentlichen Kammerversammlung 2016
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

**am Freitag, den 15. April 2016, um 14:00 Uhr,
in der Alten Kongresshalle, Theresienhöhe 15, 80339 München ein.**
(Einlass ab 13.30 Uhr, U-Bahn-Station Schwanthalerhöhe)

In diesem Jahr stehen neben vielen berufsrechtlichen und berufspolitischen Entwicklungen, die es zu erörtern gilt, wieder Wahlen zum Kammervorstand an. Die Tagesordnung sowie eine Kandidatenübersicht sind dieser Einladung beigelegt. Ausführliche Kandidatenvorstellungen finden Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer unter www.rak-m.de.

Zudem bieten wir Ihnen erstmalig am Rande einer Kammerversammlung die Gelegenheit, Informationsstände mehrerer berufsspezifischer Aussteller, wie bspw. Fachverlage, Softwarehersteller, Prozessfinanzierer etc. zu Themen aus Ihrer Kanzleitätigkeit zu besuchen. Im Anschluss an die Versammlung sind alle Kolleginnen und Kollegen zum weiteren Gedankenaustausch bei einem Imbiss eingeladen.

Als Mitglied der größten Anwaltskammer Deutschlands sind Sie aufgerufen, sich an der Diskussion und der Gestaltung der Zukunftsaufgaben unserer Selbstverwaltung aktiv zu beteiligen und Ihre berufsspezifischen Anliegen einzubringen. Dazu gehört auch die Wahl eines neuen Kammervorstandes, der Ihre Interessen in berufsrechtlichen Angelegenheiten vertritt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Michael Then
Präsident

Anträge zu TOP 10 (Fortsetzung):

4. Antrag von RA Wolfgang Hastenrath, München

- a) „Die Kammerversammlung beauftragt das Präsidium/den Vorstand der RAK München zeitnah eine Initiative in die Wege zu leiten, dass die RA-Versorgung dieselben Regelungen wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte in ihre Satzung übernimmt.“
- b) „den Mitgliedern über den Verfahrensstand zu a) in allen zukünftigen Kammermitteilungen jeweils fortlaufend zu berichten.“

Begründung:

Während z. B. ein gesetzlich Versicherter, der zu 50 % als schwerbehindert anerkannt ist, bei der gesetzlichen Rentenversicherung mit 63 Jahren ohne Kürzungen bei seinen Rentenanwartschaften in Rente gehen darf, fehlen laut einer Auskunft der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 14.09.2015 entsprechende Regelungen in deren Satzung.

Unsere Rechtsanwaltsversorgung sollte nicht unter dem Mindeststandard der gesetzlichen Regelungen liegen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Rechtsanwälte in diesen Bereichen schlechter abgesichert sind als in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Telefon: +49 (89) 53 29 44-0
Telefax: +49 (89) 53 29 44-28



EINLADUNG

zur ordentlichen Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer München
am 15. April 2016

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken an die Verstorbenen
3. Bericht des Präsidenten
4. Bericht des Schatzmeisters (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
5. Aussprache über die Berichte
6. Entlastung des Kammervorstands
7. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2016 (und 2017) gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
8. Neuwahlen zum Vorstand
9. Ersatzwahl zum Vorstand gem. § 69 Abs. 3 BRAO
10. Beschlussfassung über die angekündigten Anträge
11. Berichte aus den Vorstandsabteilungen
12. Verschiedenes

Gem. § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung ist der Einladung eine Kurzfassung der Jahresrechnung, des Etatvoranschlags des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, der Etatvoranschlag für das laufende Jahr und ein Vorschlag über dessen Finanzierung beigefügt. Die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Kammer für die Mitglieder der Kammer zur Einsicht auf. Wenn Sie dazu in der Kammerversammlung Fragen stellen wollen, wird um vorherige schriftliche Bekanntgabe an den Schatzmeister gebeten, um detailliert Antwort geben zu können.

Die Kammer hat sich auch für das Jahr 2015 einer Jahresabschlussprüfung wie für Kapitalgesellschaften unterzogen. Die damit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für den Jahresabschluss erneut einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Hinweise zu den Wahlen:

Wer am Tag der Kammerversammlung Mitglied der Rechtsanwaltskammer München ist, ist wahlberechtigt. Zur Ausübung des Wahlrechts beachten Sie bitte § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

1. Erforderliche Stimmenmehrheit:

Für die Wahl zum Mitglied des Kammervorstands ist die einfache Stimmenmehrheit (d.h. die Stimmen von mehr als der Hälfte der an der Wahl teilnehmenden Kammermitglieder, vgl. § 11 Abs. 5 der Geschäftsordnung) erforderlich. Erreichen in zwei Wahlgängen nicht so viele Kammermitglieder, wie Mitglieder in den Kammervorstand zu wählen sind, die einfache Mehrheit, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).

2. Ausgabe der Stimmzettel:

Die Wahlunterlagen für den ersten Wahlgang der Neuwahl sowie der Ersatzwahl werden bei der Registrierung ausgehändigt. Bitte halten Sie hierfür Ihren Ausweis oder einen gültigen Personalausweis/Reisepass bereit. Zudem erhalten Sie bei der Registrierung Ihre „Stimmberechtigungskarten“ für einen gegebenenfalls weiteren Wahlgang der Neuwahl sowie der Ersatzwahl. Nach der jeweiligen Stimmabgabe erhalten Sie gegen Vorlage der zugehörigen Stimmberechtigungskarte die Wahlunterlagen für den nächsten Wahlgang. Bei Verlust der Stimmberechtigungskarte wird kein Ersatz gewährt und eine Ausgabe der Wahlunterlagen erfolgt nicht.

3. Stimmabgabe:

Die Stimmabgabe ist erst nach Eröffnung des jeweiligen Wahlgangs und nur persönlich möglich. Für die Wahl dürfen in jedem Wahlgang nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Vorstandsmitglieder aus dem jeweiligen Landgerichtsbezirk zu wählen sind. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

Anträge zu TOP 10 (siehe auch Rückseite):

1. Antrag des Vorstands auf Änderung der Geschäftsordnung

- a) **§ 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung** erhält folgende Fassung:

Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt ein. Für die Einladungsfrist gilt § 86 Abs. 2 und 3 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung **oder deren Veröffentlichung.**

- b) **§ 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung** erhält folgende Fassung:

Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, **sowie zur ordentlichen Kammerversammlung eine Kurzfassung der Jahresrechnung**, den Etatvoranschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das laufende Jahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung.

Begründung:

Die Formalia bezüglich der Einladung zur Kammerversammlung werden angepasst. Bisher konnten Einladungen zur Kammerversammlung ausschließlich schriftlich erfolgen.

Die nunmehrige Änderung erlaubt es, dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Einladung auch durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt gerecht zu werden. Hierdurch wird eine strukturelle Vereinfachung erreicht, die zu einer Reduzierung von Verwaltungskosten führt. Die Änderung dient zudem der Schaffung einer zusätzlichen Möglichkeit, Einladungen zur Kammerversammlung auszusprechen. Somit wird von beiden im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, da gemäß § 86 BRAO Einladungen zur Kammerversammlung schriftlich oder durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt erfolgen können. Inhaltlich erfolgt zudem eine Anpassung an den Wortlaut des § 86 BRAO, womit jedoch keine Änderung der bisherigen Regelung einhergeht. Die Erläuterung zur Einberufungsfrist entfällt. Stattdessen wird ein Verweis auf § 86 Abs. 2 und 3 BRAO aufgenommen.

Mit der Änderung des § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung wird klargestellt, dass die Mitglieder nur zu ordentlichen Kammerversammlungen die genannten Unterlagen erhalten. Zu außerordentlichen Kammerversammlungen erhalten die Mitglieder entsprechend nur die Tagesordnung und etwaige Begründungen für Anträge.

- c) **Ziff. V der Geschäftsordnung** erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 15. April 2016 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

2. Antrag des Vorstands auf Änderung der Beitragsordnung

- a) **Ziff. 2 der Beitragsordnung** erhält folgende Fassung:

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 200,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist, beträgt der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Geburt und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf Antrag EUR 143,-.

- b) **Ziff. 3 der Beitragsordnung** erhält folgende Fassung:

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 214,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (**§ 43 Abs. 2 S. 3 und 3 SGB VI**), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag **EUR 100,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI) auf Antrag EUR 214,-.**

- c) **Ziff. 4 der Beitragsordnung** erhält folgende Fassung:

Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. **Entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für verbleibende volle Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestands neu festzusetzen.**

Begründung:

Mit der Änderung in Ziff. 2 Satz 1 werden nach den Worten „darauf folgenden Kalenderjahre“ die Worte „um EUR 85,-“ gestrichen. Die Anpassung hat lediglich redaktionelle Bedeutung, eine Änderung der bisherigen Regelung geht damit nicht einher.

Ausgangspunkt für die Änderungsvorschläge zu Ziff. 3 ist die Beitragsermäßigung bei voller Erwerbsminderung. Nach der Legaldefinition in § 43 SGB VI sind voll erwerbsgemindert Personen, die „wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“ Die Beitragsordnung sieht aktuell bei 100% Erwerbsminderung einen Kammerbeitrag i.H.v. EUR 214,- vor, mithin eine Ermäßigung des ordentlichen Kammerbeitrags i.H.v. EUR 71,-. Hier sieht der Vorstand ein Ungleichgewicht bei den Ermäßigungstatbeständen, insbesondere im Hinblick auf die Ermäßigung für Eltern, da dort eine Beitragsermäßigung auch bei nur geringer Einschränkung der Erwerbstätigkeit ermöglicht wird. Bei voller Erwerbsminderung i.S.v. § 43 SGB VI soll daher der Beitrag deutlich reduziert werden.

Der Kammervorstand hält es darüber hinaus für geboten, auch bei teilweiser Erwerbsminderung i.S.v. § 43 SGB VI eine Beitragsermäßigung zu gewähren. Teilweise erwerbsgemindert sind nach § 43 SGB VI Personen, die „wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein“. Da auch in diesen Fällen eine erhebliche Einschränkung der Berufstätigkeit besteht, wird die gleiche Beitragsermäßigung vorgeschlagen, wie bei Kammermitgliedern im Alter über 70.

Der Verweis auf die Bestimmungen im SGB VI dient der Eindeutigkeit und Klarheit. Der Ersatz der Zeichen „100%“ durch das Wort „voll“ erwerbsgemindert entspricht dem Gesetzeswortlaut.

Die pro-rata-Regelung in Ziff. 4 soll zu gerechteren und gleichmäßigeren Ergebnissen vor allem beim Ermäßigungstatbestand nach Ziff. 2 Satz 2 (Eltern) führen: Wer etwa im Februar eines Jahres ein Kind bekommt und sodann anzeigt, dass er ab Januar des Folgejahres voll arbeitet (so dass keine Einschränkung der Erwerbstätigkeit mehr vorliegt), bekommt nach aktueller Rechtslage die Beitragsermäßigung nur für ein Jahr, nämlich das Jahr der Geburt. Wer die gleiche Anzeige erst für den Zeitraum ab Februar des Folgejahres macht, erhält zwei volle Jahre die Beitragsermäßigung, obwohl sich die eingeschränkte Erwerbstätigkeit um nur einen Monat unterscheidet.

- d) **Ziff. 7 der Beitragsordnung** erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 15. April 2016 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

3. Antrag des Vorstands auf Änderung der Gebührenordnung

- a) **Art. 10 der Gebührenordnung** erhält folgende Fassung:

Art. 10 **Berufsaufsichtssachen**

1. **Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.**
2. **Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, im Falle einer Zurückweisung des Einspruchs, wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.**
3. **Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheids fällig.**

Begründung:

Für das berufsaufsichtliche Verfahren wurden bisher keine Gebühren erhoben. Nunmehr soll sowohl für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO als auch für die Durchführung des Einspruchsverfahrens nach § 74 Abs. 5 BRAO, im Falle einer Zurückweisung des Einspruchs, die Erhebung einer Gebühr in Höhe von je EUR 125,- eingeführt werden.

Nach § 192 BRAO kann die Rechtsanwaltskammer für Amtshandlungen nach diesem Gesetz zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren nach festen Sätzen und Auslagen erheben.

Da die Durchführung des berufsaufsichtlichen Verfahrens mit spezifischen Kosten und Auslagen verbunden ist, gebietet es das Äquivalenzprinzip, diese dem Verursacher aufzuerlegen. Es erscheint dem Kammervorstand unbillig, insoweit anfallende Kosten im Zusammenhang mit berufsrechtlichen Verstößen der Gesamtheit der Kammermitglieder (über die Mitgliedsbeiträge) aufzuerlegen. Die Höhe der Gebühren wurde anhand einer Kostenkalkulation ermittelt, wobei der Kostenaufwand für die Bearbeitung von Rügen und Einsprüchen unter Berücksichtigung der Personal- und Sachkosten sowie der allgemeinen Verwaltungskosten zugrunde gelegt wurde. Damit schließt sich die RAK München einer Vielzahl von Kammern im Bundesgebiet an, die ebenfalls entsprechende Gebühren für diese Verfahren erheben.

- b) **Bisheriger Art. 10 wird zu Art. 11** und erhält folgende Fassung:

Art. 11 **Inkrafttreten**

Die in der Kammerversammlung vom 15. April 2016 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Juni 2016 in Kraft.